

Merkblatt
zum Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
2018

Inhalt

1.	Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	1
1.1	Förderantrag	1
1.2	Fördermaßnahmen	2
1.3	Zuwendungsvoraussetzungen	4
	a) Allgemeines	4
	b) Mindestparzellengröße	4
	c) Vergabevorschriften bei der Maßnahme Tröpfchenbewässerung.....	4
	d) Materialbestellung.....	5
	e) Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung.....	5
2.	Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel.....	6
2.1	Auszahlungsantrag	6
2.2	Genehmigungen für Wiederbepflanzungen bzw. für die Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten	6
2.3	Verwendungsnachweise	6
3.	Abgabe des Gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)	7
	a) Grundanforderung an die Betriebsführung	7
	b) Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand....	8
	c) Verspätete Einreichung.....	9
	d) Änderung eines eingereichten Flächenantrags.....	9
	e) Flächenangaben und -sanktionen.....	9
4.	Sanktionen bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung von Auflagen	9
5.	Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)	10

1. Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

1.1 Förderantrag

Der Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen für das Antragsjahr 2018 (**Durchführungsjahr 2018** - Maßnahme soll im Jahr 2018 durchgeführt werden) ist bis spätestens zum **31. Dezember 2017 (Posteingang 2. Januar 2018) unter Angabe des konkreten Flächenumfangs (Flurstücksverzeichnis zum Antrag Umstrukturierung und Umstellung)** bei den Landratsämtern – untere Landwirtschaftsbehörden – zu stellen. Sollte die Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so tritt an diese Stelle der darauffolgende Werktag.

Antragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen in Baden-Württemberg, die als natürliche Personen, Zusammenschlüsse von natürlichen Personen sowie juristische Personen zuwendungsfähige Maßnahmen durchführen und die damit verbundenen Kosten tragen.

Für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen können nur **rechtmäßig zu bestockende Rebflächen** (Flurstücke) berücksichtigt werden, die innerhalb Baden-Württembergs liegen.

Falls die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter in der Weinbaukartei geführt wird, muss bei der Antragstellung eine Pacht- oder Kaufvereinbarung vorgelegt werden. Auf eine Aktualisierung der Weinbaukartei ist zu achten. Da die Auszahlung aller Förder- und Ausgleichsmaßnahmen zentral unter Verwendung der Unternehmens-Nummer erfolgt, ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung mit der späteren antragstellenden Person des Gemeinsamen Antrags identisch ist (z.B. keine Stellung der Anträge durch verschiedene Familienmitglieder, es sei denn bei eingetragenen Personengesellschaften mit nachgewiesener Zeichnungsberechtigung der jeweiligen Unterzeichner).

Sollte Ihnen noch keine Unternehmensnummer (UD-Nummer) vorliegen, beantragen Sie diese bitte bei Ihrem zuständigen Landratsamt (untere Landwirtschaftsbehörde). Bei Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen ist ausschließlich der in der Weinbaukartei eingetragene Pächter antragsberechtigt.

1.2 Fördermaßnahmen

Im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen können in Baden und Württemberg folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Aufbau von Rebflächen mit dem Ziel, Flächen mit Gassenbreiten von mindestens 1,80 Metern zu schaffen. Damit muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen - *Maßnahmcodes (MC)* verbunden sein:
 - ein Rebsortenwechsel (lt. Rebsortenschlüssel) oder eine Bestockung nach einer Bra- che auf Basis des Rechts der Wiederbepflanzung – *MC 10*,
 - die Umbepflanzung auf Basis des Rechts der Wiederbepflanzung – *MC 11*,
 - eine Gassenverbreiterung um mindestens 15 cm – *MC 20*,
 - die Umstellung von Flächen mit ungünstigen Bewirtschaftungsstrukturen (z.B. Flächen mit unterschiedlichen Gassenbreiten, trapezförmiger Auszeilung, Pergola-, Einzelstock- und Umkehrerziehung im Altbestand und Geländeverschiebungen durch Erdbewegun- gen) – *MC 30 bis 35*.

Die Maßnahmen werden entsprechend der Förderkulisse "Umstrukturierung Rebflächen" mit folgenden Beträgen gefördert:

Flurstücke mit einer überwiegenderen Hangneigung unter 30 %	bis zu <u>7.000 €/ha</u>
Flurstücke mit einer überwiegenderen Hangneigung zwischen 30 % bis unter 45 % <u>in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung</u>	bis zu <u>12.000 €/ha</u>
Flurstücke mit einer überwiegenderen Hangneigung ab 45 % <u>in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/ Unterstützungsvorrichtung</u>	bis zu <u>18.000 €/ha</u>

2. Die Schaffung von Direktzugfähigkeit sowie der Aufbau von Rebflächen ohne Vorgabe der Mindestgassenbreite ab einer Hangneigung von 30% (mindestens Hangneigungsklasse 2) – *MC 50*. Diese Maßnahme kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden – *MC 51*.

Die Maßnahmen werden entsprechend der Förderkulisse „Umstrukturierung Rebflächen“ mit folgenden Beträgen gefördert:

Flurstücke mit einer überwiegenderen Hangneigung zwischen 30 % bis unter 45 % <u>in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung</u>	bis zu <u>12.000 €/ha</u>
Flurstücke mit einer überwiegenderen Hangneigung ab 45 % <u>in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung</u>	bis zu <u>18.000 €/ha</u>

3. Der Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren – *MC 60* – wird mit einem Förderbetrag bis zu 7.000 €/ha gefördert. Eine Berücksichtigung der Hangneigung erfolgt nicht. Der Antrag auf Förderung ist bis zum 31. Dezember 2017 (Ausschlussfrist) bei der jeweiligen unteren Landwirtschaftsbehörde zu stellen. Sollten zu diesem Zeitpunkt die neuen Flurstücksnummern und -größen noch nicht vorliegen, ist lediglich die Gemarkung, der Name des Flurbereinigungsverfahrens und die voraussichtliche Größe der Pflanzfläche anzugeben. Die Auszahlung der Fördermittel ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bis 15. Mai 2018 (Ausschlussfrist) zu beantragen. Sollten zu diesem Zeitpunkt die neuen, durch vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flurstücksnummern und -größen vorliegen, sind diese in das "Flurstücksverzeichnis Umstrukturierung" in FIONA einzutragen. Sollten zu diesem Zeitpunkt die neuen, durch vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flurstücksnummern und -größen noch nicht vorliegen, müssen die Daten schnellstmöglich nachgereicht werden.
4. Folgende Maßnahmen werden in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung mit einem Förderbetrag von bis zu 18.000 €/ha gefördert:
- Der Aufbau von Rebflächen sowie von langfristig funktionsfähigen Böschungen oder Mauern in Reblagen mit Lößterrassen oder Terrassen, die ein Gefälle ab 30 % – über die Hangkante gemessen – aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil maximal 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist – *MC 70*. Diese Maßnahme kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden – *MC 71*.
 - Die Umstellung auf Querterrassen – *MC 40*. Diese Maßnahme kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden – *MC 41*.
→ Pflanzungen auf sonstigen vorhandenen Terrassen gelten als Flachlage und werden ggf. gemäß den Punkten 1 und 2 gefördert.
5. Der Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) in Verbindung mit der Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung wird mit einem Förderbetrag von bis zu 32.000 €/ha gefördert – *MC 80*. Dieser kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden – *MC 81*.
→ Ausschlaggebend bei den Punkten 4 und 5 sind die Verhältnisse nach Umsetzung der Maßnahme.

Hinweis: Über die in den einzelnen Ziffern aufgeführten Fälle hinaus, ist eine Kombination der Maßnahmen der Ziffern 1 bis 5 nicht möglich!

6. Die ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen wird mit einem Förderbetrag von bis zu 1.800 €/ha gefördert – *MC 90*. Die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen nach Bodenordnungsverfahren ist möglich – *MC 91*. Eine Förderung ist auch für Anlagen möglich, die in bestehende Rebanlagen eingebaut werden.

Die Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage gefördert wurde. Die Kombination mit den übrigen Maßnahmen (1. - 5.) ist möglich.

Nähere Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen und den dazugehörigen Maßnahmcodes sind den Ausfüllhinweisen zur Anlage Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

a) Allgemeines

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen kann nur auf rechtmäßig zu bestockenden Rebflächen **innerhalb Baden-Württembergs** erfolgen. Das bedeutet, dass im Rahmen der neuen Anbauregeln nur solche Flurstücke berücksichtigt werden können, für die eine **Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten** oder eine **Genehmigung der Wiederbepflanzung** vorliegt.

Eine Förderung des Aufbaus von Rebflächen in Verbindung mit einer **Genehmigung von Neuanpflanzungen** ist **nicht zulässig**.

Die für die Umstellung und Umstrukturierung für Rebflächen **förderfähigen Rebsorten** sind in der Anlage "Rebsortenschlüssel" aufgelistet.

b) Förderfähige Fläche

Als förderfähig gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2016/1150 ist die mit Reben bepflanzte Fläche definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht. Diese Fläche ist im Flurstücksverzeichnis einzutragen.

Die Nettorebfläche laut Weinbaukartei kann größer sein, da hier auch Vorgewende etc. dazu zählen.

c) Mindestparzellengröße

Die umstrukturierte oder umgestellte Rebfläche darf **3 Ar** je Förderantrag nicht unterschreiten, damit eine Beihilfe gewährt werden kann. Dies bedeutet, dass je Antragsteller/in die zusammenhängende förderfähige Fläche, sowohl bei der Umstrukturierung und Umstellung (Maßnahmcodes 10 - 81) als auch bei der Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen (Maßnahmcodes 90 und 91), mindestens 3 Ar betragen muss.

Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die betroffenen Flurstücke zusammen liegen und die jeweilige Maßnahme (z.B. Pflanzung oder Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage) im selben Kalenderjahr durchgeführt wird. Die Flurstücksgröße, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, darf **ein Ar nicht** unterschreiten. Teilflächen von Flurstücken können gefördert werden, wenn sie zwar kleiner als ein Ar sind aber mit anderen Flurstücken zusammenliegen und mindestens 3 Ar ergeben.

d) Vergabevorschriften bei der Maßnahme Tröpfchenbewässerung

Bei der Fördermaßnahme „**Tröpfchenbewässerung**“ (MC 90 und 91) sind die **Vergabevorschriften (VwV Förderung Weinbau, Abschnitt E, Nummer 4) zu beachten!**

Dies bedeutet, dass bei einer Beantragung der Fördermaßnahme Tröpfchenbewässerung (MC 90 bzw. 91) drei Anfragen für Vergleichsangebote bei unterschiedlichen Firmen einzuholen sind. Die Anfragen müssen so gestellt sein, dass der Anbieter ein qualifiziertes Angebot erstellen kann. Eine Dokumentation der Anfragen ist erforderlich und kann je nach Art der Anfrage variieren, z.B. bei Briefpost die Anfragen zusammen mit den Einlieferungsbelegen, bei Faxanfragen die Übertragungsbestätigung oder bei Anfragen per Email die Ausdrucke dieser.

Im Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist der Punkt 7 „Nachweise der 3 Anfragen für Angebote unterschiedlicher Firmen bei der Maßnahme Tröpfchenbewässerung (MC 90/91)“ anzukreuzen. **Die Nachweise der Anfragen müssen mit dem Förderantrag eingereicht oder spätestens zum 31. Dezember 2017 (Posteingang 2. Januar 2018) nachgereicht werden.** Sofern keine Anfragen zur Einholung von Angeboten gestellt und eingereicht werden, sind die vergaberechtlichen Vorgaben nicht erfüllt, wodurch eine Förderung nicht möglich ist.

e) Materialbestellung

Bei der Fördermaßnahme "Tröpfchenbewässerung" (MC 90/91) darf die **Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage erst nach Eingang des Bescheids der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit des Antrags erfolgen.** Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage **vor Erhalt dieses Bescheids zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die betreffenden Flurstücke einen Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen.** Ein Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung der Installation der Tröpfchenbewässerungsanlage kann auf dem jeweiligen Flurstücksverzeichnis gestellt werden. Über den Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde.

Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung des Maßnahmenbeginns vor Bewilligung oder nach Erhalt der positiven Entscheidung über den Förderantrag förderunschädlich zulässig.

Eine vorherige Bestellung bzw. Beschaffung von Pflanzmaterial ist zulässig und förderunschädlich!

f) Erstellung einer Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung

Bei der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist zu beachten, dass für das **Durchführungsjahr 2018 bei den folgenden Maßnahmen (Maßnahmcodes) eine Drahtrahmenanlage bzw. eine Unterstützungsvorrichtung erstellt werden muss:**

Maßnahmcodes (MC)	Hangneigungsklasse (HNK)*
10 - 35	2, 3
50/51	2, 3
40/41 70/71 80/81	1 - 3

* die Hangneigungsklassen entnehmen Sie bitte dem Infoschreiben Ihres Antrags

Eine Drahtrahmenanlage gilt als erstellt, wenn die Pflanzpfähle und die Endpfähle sowie ein Draht je Zeile vorhanden sind. Alternativ gilt bei Rebflächen mit dem Maßnahmcodes 80/81 – Aufbau bzw. Umbepflanzung und Aufbau in terrassierten Handarbeitslagen – die Unterstützungsvorrichtung als erstellt, wenn alle Pflanzpfähle gesteckt und alle Zwischenstickel eingeschlagen sind.

Die **Erstellung der Drahtrahmenanlage/Unterstützungsvorrichtung muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Verwendungsnachweise (Pfropfrebenrechnungen) erfolgt sein,** da die Ver-

wendungsnachweise die Vor-Ort-Kontrolle auslösen und die Drahtrahmenanlage / Unterstützungsvorrichtung mit kontrolliert wird.

Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle das Vorhandensein der Drahtrahmenanlage / Unterstützungsvorrichtung **nicht oder nur teilweise auf der beantragten Fläche** festgestellt, so gilt **das Förderkriterium als nicht erfüllt**, was zu einem Förderausschluss bzw. zu einer Sanktionierung führt.

2. Beantragung der Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel

2.1 Auszahlungsantrag

Die Zahlung der Fördermittel zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2018 muss im Rahmen des **Gemeinsamen Antrags (GA 2018)** bis **15. Mai 2018 (Ausschlussfrist)** bei Ihrer jeweiligen zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde im Rahmen von **FIONA** beantragt werden.

Im Rahmen des Zahlungsantrags können der Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen oder Antragsteile, z.B. der Antrag bezüglich einzelner Flurstücke, zurückgenommen und Änderungen hinsichtlich der zu pflanzenden Rebsorte, der Maßnahmcodes, der Gassenbreite sowie eine Verringerung der im Förderantrag beantragten Fläche unter Beachtung der Förderkriterien vorgenommen werden. Diese Änderungen bzw. das Zurückziehen von Antragsteilen bzw. des Antrages ist **im Rahmen von FIONA** möglich.

Nach dem 15. Mai 2018 eingehende Anträge sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.2 Genehmigungen für Wiederbepflanzungen bzw. für die Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen kann im Durchführungsjahr 2018 nur auf rechtmäßig zu bestockenden Flächen innerhalb Baden-Württembergs erfolgen, für welche eine **Genehmigung der Wiederbepflanzung** oder eine **Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten** gemäß den neuen Anbauregeln im Weinbau vorliegt.

Hinweis: Die Antragstellung auf Übertragung des Rechts auf Wiederbepflanzung auf einen anderen Betrieb war nur noch bis zum 31. Dezember 2015 möglich. Das daraus entstandene Pflanzrecht muss seinerseits durch Antragstellung beim jeweiligen Regierungspräsidium in eine Genehmigung für Rebepflanzungen umgewandelt werden.

Liegt die entsprechende Genehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung (GA 2018) noch nicht vor, kann diese bis spätestens **15. Juli 2018** nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass bei einer **Rodung ab dem 1. Januar 2016** und einer Wiederbepflanzung dieser gerodeten Fläche in 2018 das sogenannte **vereinfachte Verfahren** angewandt wird. In diesen Fällen müssen Sie dem Antrag auf Auszahlung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen **keine** Genehmigung auf Wiederbepflanzung beifügen.

2.3 Verwendungsnachweise

Mit der Einreichung der Pfropfrebenrechnungen bzw. der Rechnungen für Tropfschläuche wird die Durchführung der jeweiligen Maßnahme angezeigt. Diese können Sie auch nach dem 15. Mai 2018, jedoch bis spätestens **15. Juli 2018**, nachreichen. Mit Vorlage der Rechnung wird die Durch-

führung der jeweiligen Maßnahme angezeigt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah die Vor-Ort-Kontrolle auf den betroffenen Flächen.

Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass die im Zahlungsantrag beantragten und tatsächlich festgestellten Flächen nicht im angegebenen Umfang oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend umgesetzt wurden, erfolgt eine Kürzung bzw. gegebenenfalls eine Sanktion. Diese kann sich auch auf weitere Flächen der Antragstellung auswirken.

3. Abgabe des gemeinsamen Antrags zur Erfüllung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)

Die Gewährung von Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist an die **Einhaltung von Vorschriften der anderweitigen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz** (Cross Compliance) geknüpft. Alle durch die Förderung Begünstigten müssen die Cross Compliance-Regelungen **in den** drei auf die Auszahlung der Förderung der Umstrukturierung folgenden Kalenderjahren – ab dem 1. Januar – einhalten.

Um die Überprüfung der anderweitigen Verpflichtungen durchführen zu können, sind Sie **verpflichtet**, innerhalb dieses Zeitraums **den Gemeinsamen Antrag mit allen Angaben zu Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb jährlich zu stellen**.

Verstöße im Rahmen von Cross Compliance führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen (u.a. Betriebsprämie), der flächenbezogenen Maßnahmen der zweiten Säule (z.B. FAKT, AZL, LPR) und zu Rückforderungen der Zahlungen der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel.

Eine detaillierte Beschreibung des Kontroll- und Sanktionssystems liegt den unteren Landwirtschaftsbehörden vor oder ist im Internet unter <http://www.gap-bw.de> abrufbar.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Grundanforderung an die Betriebsführung (einschlägige, schon bestehende EU-Richtlinien und -Verordnungen),
- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Die Cross Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Zahlungen für die Umstrukturierung von Rebflächen oder flächenbezogene Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, die Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Förder- und Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden.

a) Grundanforderung an die Betriebsführung

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung (= GAB) ergeben sich aus den im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) aufgeführten EU-Richtlinien und -Verordnungen aus den Bereichen **Umwelt**; mit z.B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Nitratrichtlinie, **Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen**. Darunter

fallen Rechtsbereiche wie die Pflanzenschutzmittelverordnung, Grundanforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, Tierkennzeichnung und **Tierschutz** mit den Richtlinien über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie über die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Schweinen.

Die EU-Verordnungen gelten unmittelbar und die Richtlinien sind in nationales Recht umgesetzt. Somit ergeben sich aus diesem Bereich keine neuen Verpflichtungen für die Praxis. Vielmehr handelt es sich um gesetzliche Standards, die derzeit bereits fachrechtlich einzuhalten sind. Festgestellte Verstöße werden deshalb außerdem von den zuständigen Behörden im Rahmen des Fachrechtes geahndet.

b) Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Alle landwirtschaftlichen Flächen, auch die aus der Produktion genommenen Flächen, sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gibt im Anhang II den Rahmen für diese Anforderungen vor. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in diesem Anhang genannten „Standards“ u. a.

- Bodenerosion,
- organische Substanz im Boden,
- Mindestbodenbedeckung,
- Nichtbeseitigung von Landschaftselementen und
- Gewässerschutz

zu präzisieren und in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgt dies mit der Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch einzuhalten, die teilweise die Cross Compliance-Anforderungen überstei-gen oder umfassender als diese sind. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswid-rigkeiten) erfolgen unabhängig von Sanktionen auf Grund von Verstößen gegen Cross Compliance-Verpflichtungen. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen somit nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen versto-ßen wird.

Aus der Gesamtheit aller Antragsteller werden jährlich mind. 1 % der Betriebe und je Rechtsakt auf die Einhaltung von Cross Compliance geprüft. Die Nichteinhaltung der Anforderungen führt, unab-hängig von einem eventuellen Bußgeldverfahren im Fachrecht, zur Kürzung aller Zahlungen. Die Kürzung bei Nichteinhaltung einer Anforderung infolge von Fahrlässigkeit beträgt in der Regel 3 % aller Zahlungen, wobei je nach Schwere des Verstoßes die Kürzung auf 1 % zu vermindern oder auf 5 % zu erhöhen ist. Bei wiederholten Verstößen aus Fahrlässigkeit erhöht sich die Kürzung auf maximal 15 %. Vorsätzlich begangene Verstöße können bis zur vollständigen Versagung der Prä-mie im aktuellen und zusätzlich auch im Folgejahr führen.

Die im Rahmen von Cross Compliance im Einzelnen einzuhaltenden Anforderungen entnehmen Sie bitte der "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) – Ausgabe 2017" bzw. ab Januar 2018 der Ausgabe 2018.

Diese Broschüre ist bei der örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde erhältlich und steht im Internet unter

<http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Len/Startseite/Gemeinsamer+Antrag/Cross+Compliance+Arbeitshilfen>

zur Verfügung. Zudem sind dort weitere Informationen zu Cross Compliance zu finden.

c) Verspätete Einreichung

In den drei auf die Auszahlung der Mittel der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen folgenden Jahre müssen Sie zur Einhaltung der Cross Compliance den Gemeinsamen Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bis spätestens 15. Mai (Einreichungsfrist) **bei der unteren Landwirtschaftsbehörde einreichen.** So ist beispielsweise bei Auszahlung in 2018 der Gemeinsame Antrag in 2019, 2020 und 2021 zu stellen. Sollte der Antrag bis zu 25 Kalendertage nach dem 15. Mai eingehen, wird – außer im Fall höherer Gewalt und bestimmten außergewöhnlichen Umständen – die Zahlung um je 1% je Arbeitstag gekürzt bzw. zurückgefordert.

Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Gemeinsame Antrag abgelehnt. Ein Fall höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände ist innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich der unteren Landwirtschaftsbehörde mitzuteilen.

d) Änderung eines eingereichten Flächenantrags

Bis zu 25 Kalendertage nach der genannten Einreichungsfrist ist eine Änderung bzw. Ergänzung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags möglich. Die Mitteilung der Änderung oder Ergänzung muss **schriftlich** bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Folgende Änderungen sind ohne Beihilfekürzungen bis zum 31. Mai möglich:

- Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge,
- Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Schlägen,
- Nachmeldung bzw. Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

e) Flächenangaben und -sanktionen

Der Antragsteller hat alle seine landwirtschaftlichen Flächen im Allgemeinen Flurstücksverzeichnis des Gemeinsamen Antrags anzugeben, unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragt werden. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Förderungen.

4. Sanktionen bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung von Auflagen

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert. Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die untere Landwirtschaftsbehörde **schriftlich** darüber informiert hat, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn der Antragsteller von einer anstehenden Vor-Ort-Kontrolle Kenntnis erlangt hat oder bereits über Unregelmäßigkeiten im Antrag unterrichtet war.

5. Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. alle im Antragsjahr 2013 beantragten Direktzahlungen. Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2018

Bitte beachten Sie, dass nur ein vollständiger Antrag bearbeitet werden kann. Das bezieht sich sowohl auf die erforderlichen Angaben im Antrag wie auch auf die beigelegten Anlagen (Flurstücksverzeichnis).

Fällt die Ausschlussfrist zur Einreichung des Antrags auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann tritt an diese Stelle der darauffolgende Werktag.

Zu 1 - Allgemeine Angaben:

Tragen Sie bitte die notwendigen Angaben gut lesbar in die vorgesehenen Felder ein (nicht mit Bleistift).

Unternehmensnummer:

Für die Teilnahme an Förderprogrammen ist eine Unternehmensnummer (UD-Nr.) notwendig. Diese tragen Sie bitte im entsprechenden Feld ein. Sollten Sie noch keine UD-Nr. haben, ist diese bei Ihrem zuständigen Landratsamt zu beantragen. Zu dieser UD-Nr. gehört eine Bankverbindung, die Sie bei der erstmaligen Vergabe der UD-Nr. angeben müssen. Die Auszahlung erfolgt auf diese der UD-Nr. hinterlegten Bankverbindung.

Antragsberechtigt sind die Bewirtschafter der Rebflächen, diese sind in Unternehmensdatei (UD) und Weinbaukartei gleichlautend anzugeben. Die bei den Behörden hinterlegten personenbezogenen Daten zum Antragsteller (Name, Anschrift) zur UD-Nummer müssen mit denen in der Weinbaukartei zu den beantragten Rebparzellen übereinstimmen!

Zu 2 - Antragstellernummer Weinbaukartei:

Tragen Sie hier bitte die Antragstellernummer der Weinbaukartei ein. Diese finden Sie auf den Änderungsmeldungen zur Weinbaukartei.

Hier darf nur die Weinbaukarteinummer des Antragstellers eingetragen werden.

Pacht-/Kaufflächen:

Für Pacht-/Kaufflächen, die noch nicht auf Ihrer Änderungsmeldung zur Weinbaukartei erfasst sind, benötigen Sie eine gültige Pacht-/Kaufvereinbarung. Die Antragstellernummer Weinbaukartei des bisherigen Bewirtschafters (99999999.....) muss auf der jeweiligen Pacht-/Kaufvereinbarung vermerkt sein.

Zu 3 - Ich beantrage:

Mit der Antragstellung beantragen Sie eine Förderung gemäß dem Flurstücksverzeichnis, das dem Antrag als Anlage beizulegen ist.

Für jede Gemarkung ist ein separates Flurstücksverzeichnis (Anlage) zu verwenden (siehe Ausfüllhinweise zu Anlage Flurstücksverzeichnis).

Zu 4 und 5 - Erklärungen:

Die Erklärungen zum Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm sind dringend zu beachten, die subventionserheblichen Tatsachen sind Grundlage aller EU-Förderverfahren.

Die Informationen zu den anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem finden Sie auf der Anlage "Merkblatt zur Antragstellung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2018" oder auf folgenden Internetseiten:

<https://www.landwirtschaft-bw.info>

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie insbesondere die dort beschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen an.

Zu 6 - Hinweis/Erklärung zum Datenschutz:

Kreuzen Sie hier bitte das zutreffende Feld (einverstanden / nicht einverstanden) an.

Bitte beachten Sie, dass bei "nicht einverstanden" die Antragsbearbeitung nicht möglich ist.

Zu 7 - Folgende zwingend erforderliche Anlagen sind beigelegt:

Kreuzen Sie an, welche Anlagen beigelegt sind. Verwenden Sie für jede Gemarkung ein separates Flurstücksverzeichnis!

Beachten Sie, dass fehlende oder mangelhafte Anlagen einen fristgerechten Ablauf der Antragsbearbeitung verhindern und ggf. zu einem Ausschluss von der Förderung führen können!

Zu 8 - Transparenz:

Die jeweils geltenden Regelungen zur Transparenz ausgezahlter EU-Fördermittel sind für das Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm anzuwenden.

Zu 9 - Unterschrift des Antragstellers:

Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Angabe des Datums an der vorgesehenen Stelle. Die beizufügenden Anlagen sowie die beiliegenden Erläuterungen sind Bestandteil des Antrages. Diese erkennen Sie mit Ihrer Unterschrift an.

Der Antrag darf nur von dem Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin selbst oder von einer für die Zeichnung befugten Person unterschrieben werden. Die Zeichnungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen oder muss der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen.

Ausfüllhinweise

zum Flurstücksverzeichnis des Antrags auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
2018

Anlage Flurstücksverzeichnis

Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder das Datum des Antrags, Ihren Namen und Anschrift sowie Ihre Unternehmensnummer ein und unterschreiben dieses Blatt im Feld unten links.

Für jede Gemarkung ist ein separates Blatt zu verwenden. Tragen Sie den Namen der Gemarkung in das vorgesehene Feld ein. Bei mehreren Blättern nummerieren Sie diese bitte (Feld rechts oben). Die grau hinterlegten Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Auflistung entsprechend der Weinbaukartei:

Flurstückskennzeichen/Katasterfläche/Los-Nr.:

Die Auflistung der Flurstücke orientiert sich an der Weinbaukartei. Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Flur-Nr./ Flurstücks-Nr./Unter-Nr.), die Katasterfläche und die Losnummer an. **Es ist unbedingt erforderlich, dass die Daten exakt aus der aktuellen Änderungsmeldung Weinbaukartei übernommen werden.**

Bestehende Rebsorte:

Tragen Sie die bestehende Rebsorte ein. Aus dem beigefügten Rebsortenschlüssel können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei den Maßnahmencodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Pflanzjahr:

Es handelt sich um das Pflanzjahr der bestehenden Rebsorte. Das Pflanzjahr entnehmen Sie der Änderungsmeldung Weinbaukartei. Bei den Maßnahmencodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Nettorebfläche:

Die Nettorebfläche ist für jedes Flurstück/Teilflurstück entsprechend der Änderungsmeldung Weinbaukartei einzutragen. Erfolgt im Rahmen der Umbepflanzung bei den Maßnahmencodes 11, 41, 51, 71 und 81 eine Bestockung einer neuen, bisher nicht bestockten Fläche, so ist hier keine Angabe notwendig.

Auflistung der Umstrukturierungs- und Umstellungsdaten:

Bestockte Rebfläche nach Pflanzung:

Tragen Sie hier für die vorgesehene Fläche der Umstrukturierung den konkreten Flächenumfang ein.

Nicht beplanzte Flächen (z.B. Rebzeilenunterbrechungen zum Durchqueren der Rebfläche mit Fahrzeugen) innerhalb der beantragten Rebflächen, **anderweitig genutzte Flächen** (z. B. Weinbergshäuschen, Wasserabläufe etc.) und **Flächen unter Baumkronen** sind nicht förderfähig.

Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die Nettorebfläche laut Weinbaukartei bzw. die Katasterfläche des Flurstücks (bei neuen Flurstücken, die nicht in der Weinbaukartei geführt sind). Förderfähig ist maximal die beantragte Fläche.

Neue Rebsorte:

Tragen Sie die neue Rebsorte ein, die Sie zur Anpflanzung vorgesehen haben. Aus dem beigefügten Rebsortenschlüssel können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei ausschließlicher Beantragung der Förderung einer Tröpfchenbewässerung ist die Angabe der neuen Rebsorte nicht erforderlich.

Maßnahmen-Codes:

Bitte tragen Sie in die linke Spalte (Umst.) den Code für die von Ihnen geplante Maßnahme ein. Beachten Sie unbedingt, dass Sie hier nur **einen** der Maßnahmencodes 10 bis 81 eintragen dürfen.

In die rechte Spalte (Bew.) tragen Sie bitte den Maßnahmencode 90 oder 91 ein, falls Sie für diese Fläche die Förderung einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragen. Andernfalls bleibt dieses Feld frei.

Hinweis: Falsche Maßnahmencodes führen zu Sanktionen!

Übersicht Maßnahmencodes (MC) der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen:

- 10 Rebsortenwechsel:** Dieser Code ist immer dann zu wählen, wenn auf der Fläche primär die Sorte gewechselt werden soll. Die neue Gassenbreite muss mindestens 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt. Dieser Code ist ebenfalls bei der Bestockung einer brach liegenden Fläche auf Basis des Rechts der Wiederbepflanzung zu wählen (wiederzubepflanzende Fläche entspricht der gerodeten Fläche).
- 11 Umbepflanzung:** Dieser Code ist zu wählen, wenn die Pflanzung einer bisher nicht bestockten Fläche oder einer anderen wiederzubepflanzenden Fläche als der gerodeten Fläche mittels einer Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten bzw. einer Genehmigung der Wiederbepflanzung im Rahmen der Anbauregeln erfolgt.
- 20 Gassenverbreiterung:** Dieser Code ist dann zu wählen, wenn auf dieser Fläche primär die Gassenbreite um mindestens 15 cm erweitert, aber die Sorte nicht gewechselt werden soll. Gleichzeitig darf die neue Gassenbreite 1,80 m nicht unterschreiten. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.
- 30 bis 35 Anderweitige ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen:** Einer dieser Codes ist zu wählen, wenn auf dieser Fläche im Altbestand ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen, wie unterschiedliche Gassenbreiten (diese Maßnahme ist zu beantragen bei früherer Rodung jeder dritten Zeile), Einzelstock-, Pergola- bzw. Umkehrerziehung, trapezförmige Auszeilungen vorliegen oder Geländeverschiebungen geplant sind, die Sorte aber nicht gewechselt werden soll. Die genauen Maßnahmencodes sind im unteren Bereich des Flurstücksverzeichnisses zu finden. Die neue Gassenbreite muss mind. 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.

- 40 Querterrassierung:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn eine Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik bei Rebanlagen durch die **Neuanlage** von Querterrassen erfolgen soll.
- 41 Querterrassierung und Umbepflanzung:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn eine Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik bei Rebanlagen durch die **Neuanlage** von Querterrassen erfolgen und mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden soll.
- **Hinweis zu MC 40 und 41:** Sind auf einer Fläche bereits Querterrassen angelegt, kann die Maßnahme ggf. unter MC 70 gefördert werden. Unter Querterrassen versteht man schmale Terrassen, die quer zur Falllinie in den Hang geschoben werden. Auf ihnen sind 1, 2 oder maximal 3 Rebzeilen vorhanden.
- 50 Schaffung Direktzugfähigkeit:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn durch die geplante Maßnahme eine bisherige Rebanlage ab einer Hangneigung von 30% direktzugfähig wird und keiner der Maßnahmcodes 10 - 30 anwendbar ist. Schaffung von Direktzugfähigkeit bedeutet auch Schaffung von Anlagen für moderne Seilzugtechnik und Zugmaschinen mit hoher Steigungsfähigkeit. Eine Mindestgassenbreite ist nicht vorgegeben. Bei Maßnahmcodes 50 ist beim zuständigen Weinbauberater nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt (mindestens Hangneigungsklasse 2).
- 51 Schaffung Direktzugfähigkeit und Umbepflanzung:** Wird eine Fläche ab einer Hangneigung von 30 % direktzugfähig und soll diese mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden und ist der Maßnahmcodes 11 zudem nicht anwendbar, so ist dieser Maßnahmcodes zu wählen. Bei Maßnahmcodes 51 ist beim zuständigen Weinbauberater nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt (mindestens Hangneigungsklasse 2).
- 60 Aufbau nach Bodenordnungsverfahren:** Diese Maßnahme ist zu beantragen, wenn Flächen nach einem Bodenordnungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren, freiwilliger Landtausch) aufgebaut werden. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine vorläufige Besitzeinweisung vorliegen, ist im Antrag nur die Bezeichnung des Flurneuordnungsverfahrens und die voraussichtliche Flächengröße anzugeben. Die Angabe der alten und nicht mehr gültigen Flurstücksnummern ist nicht erforderlich.
- 70 Aufbau Lößterrassen/Terrassen:** Dieser Code ist zu vergeben für Flächen in Reblagen mit Lößterrassen/Terrassen, die über die Hangkanten gemessen ein Gefälle ab 30 % aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil max. 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist. Hierunter fällt auch die Bestockung vorhandener Querterrassen.
- Unzureichende wegemäßige Erschließung ist gegeben, wenn keine Befahrbarkeit mit Schmalspurschlepper und Anbaugeräten möglich ist (Zufahrt unter 1,80 m Breite bzw. mit Steigung über 20%, insbesondere ohne befestigte Oberfläche) bzw. Zufahrt nur über andere Rebflächen ohne erkennbaren Weg durch Rebzeilen der Nachbarparzelle(n) besteht. Die Befahrbarkeit über ausreichend breites Vorgewende der Nachbarparzelle(n) stellt keine unzureichende wegemäßige Erschließung dar. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- Nicht unter Code 70** fallen breite, erschlossene Terrassen mit über die Hangkante gemessener Steigung unter 30%. Diese gelten als Flachlage und sind möglicherweise über Maßnahmcodes 10 bis 35 förderfähig.
- 71 Aufbau von Lößterrassen/Terrassen und Umbepflanzung:** Hier werden die gleichen Fördergrundsätze wie bei Maßnahmcodes 70 angewendet. Dieser Maßnahmcodes ist zu wählen, wenn dieser mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden soll. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- 80 Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern:** Dieser Maßnahmcodes ist ausschließlich bei Handarbeitsmauersteillagen (extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen (Flurstücke oder Flurstücksteile)) zu vergeben, in denen der Einsatz selbstfahrender Maschinen unmöglich ist und somit von Hand bearbeitet werden müssen. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen. Es dürfen keine Bewirtschaftungshindernisse im Zuge der Umstrukturierung geschaffen werden. Wenn durch einfache Maßnahmen der Einsatz von selbstfahrenden Maschinen in den Mauersteillagen ermöglicht werden könnte, ist dieser MC nicht anzuwenden!
- 81 Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern und Umbepflanzung:** Dieser Maßnahmcodes ist ausschließlich bei Handarbeitsmauersteillagen (extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen - Flurstücke oder Flurstücksteile) zu vergeben, in denen der Einsatz selbstfahrender Maschinen unmöglich ist und somit von Hand bearbeitet werden müssen und wenn dieser zusätzlich mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden soll. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen. Es dürfen keine Bewirtschaftungshindernisse im Zuge der Umstrukturierung geschaffen werden. Wenn durch einfache Maßnahmen der Einsatz von selbstfahrenden Maschinen in den Mauersteillagen ermöglicht werden könnte, ist dieser MC nicht anzuwenden!
- 90 Tröpfchenbewässerung:** Dieser Code ist auszuwählen, falls Sie auf der beantragten Fläche eine Tröpfchenbewässerungsanlage installieren wollen.
- 91 Tröpfchenbewässerung in Bodenordnungsverfahren:** Dieser Code ist auszuwählen, falls sich das entsprechende Flurstück in einem laufenden Bodenordnungsverfahren befindet.
- **Hinweis zu MC 90 und 91:** Die **Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage** darf erst **nach einer Mitteilung der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Förderfähigkeit Ihres Antrages erfolgen**. Sollte es aufgrund betrieblicher Gegebenheiten erforderlich sein, die Tröpfchenbewässerungsanlage vor Erhalt dieser Mitteilung zu bestellen, zu beschaffen und oder zu installieren, müssen Sie für die **betreffenden Flurstücke unbedingt vorab den Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung für die Maßnahme Tröpfchenbewässerung beantragen**. Über den Antrag auf Maßnahmenbeginn vor Bewilligung entscheidet die untere Landwirtschaftsbehörde. Die Bestellung und Beschaffung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung des Maßnahmenbeginns vor Bewilligung oder nach Erhalt des Förderbescheids zulässig.

Gassenbreite bisher/geplant:

Hier ist die Gassenbreite der bestehenden und der geplanten Rebanlage einzutragen. Bei den Maßnahmcodes 10 bis 35 muss die Gassenbreite nach der Pflanzung mindestens 1,80 m betragen. Bei den Maßnahmcodes 30 bis 35 kann auf die Eintragung der bisherigen Gassenbreite verzichtet werden.

bisher keine Trp.bew Anlage gefördert:

Durch Ankreuzen dieses Feldes bestätigen Sie, dass in Rebanlagen für die die Förderung der Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragt wird, bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage - gefördert wurde. Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage gefördert wurde.